- 69. 1. Begründet der Umstand, daß der Grund und Boden eines gewissen Landstriches sich zu früheren Zeiten in dem besonderen Eigentume des Landesherrn befunden hat, eine Bermutung für das Eigentum des Fissus an den innerhalb der Grenzen jenes Landstriches beleaenen Seen?
- 2. Kann aus einem Bertrage, mittels bessen der Fistus die ihm in einem Landsee zustchende Fischerei in Erbpacht überlassen hat, ein Anerkenntnis des Erbpachters hergeleitet werden, daß der Fistus Eigentilmer des Sees ist?
- II. Hilfssenat. Urt. v. 28. Oktober 1880 i. S. v. Sch. u. Gen. (Bekl.) w. Fiskus (Kl.). Rep. Va. 104/79.
 - I. Kreisgerichtsbeputation Raftenburg.
 - IL Ostpreußisches Tribunal Königsberg.

Der preußische Fistus behauptete Eigentümer dreier in Ostpreußen belegener Seen, des Queder=, Zeiser= und Gr. Tauchel=See, zu sein, und, da er die Absicht hatte, über dieselben ein Grundbuchblatt anlegen zu lassen, die angrenzenden Grundeigentümer, namentlich versschiedene Besitzer der Ortschaft Schwarzstein, aber gleichfalls Eigenztumsansprüche auf die Seen machten, stellte er den Antrag, die letzteren zur Anersennung seines Eigentums zu verurteilen.

Der erste Richter wies den Kläger, als beweisfällig, ab, der zweite erachtete dagegen den Beweis des klägerischen Eigentums für geführt und verurteilte demaemäß die Beklagten nach dem Klagantrage.

Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht unter Abänderung des zweiten Erkenntnisses das erste wiederhergestellt aus folgenden

Grünben:

"Nach den Bestimmungen des A.Q.R.'s I. 9. §§. 176. 267. 268 und II. 15. §. 73 steht gesetzlich das Eigentum an einem Landsee, ebenso wie an einem Privatssussellie, den Anliegern nach der Ausdehnung des Userbesitzes und dis zur Mitte des Gewässers als Aussluß ihres Eigentumsrechtes an den am User siegenden Grundstücken zu. Dies ist in den Erkenntnissen des früheren Obertribunals vom 31. August 1846 (Entsch. Bd. 15 S. 361), vom 3. November 1864 (Entsch. Bd. 52 S. 38), vom 21. Dezember 1868 (Striethorst, Archiv Bd. 71 S. 335), vom 2. September 1870 (Entsch. Bd. 64 S. 34) und vom 2. Dezember 1872 (Striethorst, Arch. Bd. 87 S. 184) aus dem Zusammenhange der gedachten Vorschriften wiederholt und zutreffend nachgewiesen und insofern genügt es, auf jene Erkenntnisse Bezug zu nehmen.

Davon abweichende Vorschriften enthält auch das oftpreußische Provinzialrecht nicht. Dieses bestimmt namentlich nirgend, daß das Eigentum der in seinem Geltungsbezirke belegenen Seen gesetzlich dem Fiskus zusteht.

Da der Kläger nicht behauptet hat, Eigentümer eines an den streitigen Seen belegenen Grundstückes zu sein, kann er mithin aus dem bestehenden Gesetz seine Gigentum nicht herleiten und, da er ebenso wenig behauptet und jedenfalls nicht unter Beweis gestellt hat, sich in dem Besitze der Seen zu besinden, ihm also diesenigen Vermutungen, welche der Besitz für das Sigentum giebt, nicht zur Seite stehen, so unterliegt es keinem Zweisel, daß er nur dann legitimiert sein würde, zu verlangen, daß die Veklagten sein Sigentum anerkennen, wenn er den Beweis für dieses anderweit geführt hätte. Dies ist aber nicht der Fall.

Für sein Eigentum macht der Kläger zunächst geltend, daß bei der Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden dieser nicht allein als Landesherr das Land in Besitz genommen, sondern dasselbe auch privat-rechtlich oksupiert habe, dergestalt, daß in Ostpreußen der gesamte Grund und Boden und somit auch die auf diesem besindlichen Seen, soweit sie nicht durch besondere Titel in Privateigentum gelangt seien, als siskalisch angesprochen werden müßten. Selbst wenn aus der dem

Deutschen Orden von Kaiser Friedrich II. erteilten Verleihungs= und Schenkungsurfunde (siehe Vojat, Geschichte Breukens Bb. 3 S. 410 und Bd. 6 S. 635) in Verbindung mit der nicht abzuleug= nenden, historischen Thatsache, daß der Deutsche Orden Breußen seiner Herrschaft unterworfen hat, rechtlich gefolgert werden könnte, daß alle Eigentumprechte, welche vordem an dem Grund und Boden Preußens bestanden hatten, durch die Eroberung erloschen und sämtliche Ländereien mit Einschluß ber darauf befindlichen Seen in das fiskalische Eigentum bes Deutschen Ordens übergegangen seien, so steht doch fest, daß der Deutsche Orden, bezw. die Landesherren, das Eigentum an den eroberten Ländereien nur in einem verhältnismäßig geringen Umfange behalten, zum bei weitem größerem Teile bagegen im Laufe ber Reiten verschiedent= lich auf andere Bersonen übertragen haben, so daß von einer erst von dem Privatbesitzer zu widerlegenden, allgemeinen Vermutung für das fiskalische Eigentum nicht die Rede sein kann. Nach der Auslassung des Klägers kann kein Zweifel darüber fein, daß auch hinfichtlich ber Die streitigen Seen umgebenden Uferlandereien eine Gigentumsüber= tragung seitens der Landesherren stattgefunden hat. Da aber auch nach gemeinem Rechte ein umschlossener Landsee Gegenstand bes Brivat= eigentums und als ein Teil bes, bezw. der Grundstücke zu betrachten ist, auf welchen er sich befindet (von Holzschuher, Theorie und Rasuistik des gemeinen Civilrechts Bb. 2 S. 140), so muß nach gemein= rechtlichen Grundfätzen ebenso, wie nach benen bes A.C.R.'s, angenommen werden, daß durch die Verleihung der Uferländereien auch das Eigentum an den Seen auf die Beliehenen übergegangen ift, es fei benn, daß ber Berleiher sich basselbe vorbehalten hätte. Db aber die Seen in bem vorliegenden Falle ausnahmsweise für vorbehalten erachtet werden könnten, würde sich nur an der Hand der betreffenden Primordial= verschreibungen beurteilen lassen, und auf diese hat der Rläger, abge= sehen von dem Erbrachtskontrakte vom 25. April 1785, auf welchen weiter unten näher einzugehen sein wird, nicht Bezug genommen.

Der Kläger behauptet vielmehr, daß speciell bei den landesherrlichen Verleihungen in Ostpreußen die Seen von Rechts wegen als ausgeschlossen von der Verleihung anzusehen seien, und hat sich hierüber auf die §§. XIII und XIV der erneuerten kulmischen Handveste von 1251 (Le man, das alte kulmische Recht S. 7) berusen, in welchem sich der Deutsche Orden allerdings bei Verleihung gewisser Ländereien neben anderen Gegenständen auch alle Seen vorbehalten hat. Indessen die kulmische Handveste bezieht sich nur auf die zu den Städten Rulm und Thorn gehörig gewesenen Landbezirke. In derselben begab sich der Orben aller seiner Rechte über die jenen beiden Städten erteilten Ländereien und stellte die Bedingungen auf, unter denen er sich dieser Rechte begab. Durch die kulmische Handveste kann daher der Kläger die Richtigkeit seiner Behauptung nicht darthun. In der Appellations: rechtfertigungsschrift hat er sich zwar auf eine amtliche Auskunft bes Königlichen Archivs zu Königsberg darüber berufen, daß die Bestimmungen der kulmischen Handveste und insbesondere der Vorbehalt des Eigentums des Ordens, als Landesherrn, an den Seen auf das ganze Breußenland ausgedehnt worden seien, und es mag sich aus dem Inhalte der in dem Königlichen Archive aufbewahrten Urkunden nachweisen lassen, daß der Orden auch in Oftpreußen verschiedentlich Ländereien unter benfelben, oder ähnlichen Bedingungen, wie benen der kulmischen Handveste verliehen und sich dabei das Eigentum an den auf den verliehenen Ländereien befindlichen Seen vorbehalten hat. Wenn aber der Kläger behaupten zu wollen scheint, in Oftvreußen seien die landes= herrlichen Verleihungen stets nach Maggabe ber kulmischen Sandveste erfolgt, so ist dies nicht nachweisbar und sicher auch nicht richtig. Die Geschichte Preußens von Boigt, auf welche der Rläger sich selbst berufen hat, enthält Bb. 6 S. 586 flg. eine fehr ausführliche Darstellung ber Rechtsverfassung in Preußen zur Zeit des Orbens, und aus dieser ergiebt sich, daß schon die Verleihungen seitens des Ordens au fehr verschiedenen Rechten erfolgt sind, und von den späteren Landesherren läßt sich noch weniger annehmen, daß sie ihren Landesverleihungen stets die kulmische Handveste zu Grunde gelegt haben. Über die Zeit, wann die fraglichen Uferländereien von dem Landesherrn ausgethan sind, erhellt, abgesehen von dem vorerwähnten Erbpachtsver= trage, aus den Anführungen des Klägers nichts. Daß zu iener un= bestimmten Zeit in Oftpreußen ein Geset, oder auch nur ein Gewohn= heitsrecht bestanden hätte, wonach Seen, welche bei Verleihung der sie umschließenden Grundstücke nicht ausdrücklich mitverliehen, Eigentum bes Landesherrn, bezw. des Fiskus geblieben siud, ist nicht erweislich gemacht und auch nicht wahrscheinlich; denn es läßt sich wohl annehmen, daß, wenn in Oftpreußen eine derartige, von den Grundfäten des A.L.R.'s abweichende Bestimmung andauernd Gesetzeskraft gehabt hätte, dieselbe

in das oftpreußische Provinzialrecht aufgenommen sein würde. Wenn Voigt in seiner preußischen Geschichte Bd. 6 S. 636 mitteilt, daß der Orden nebst den Landesbischöfen über alle Binnengewässer in Preußen das Oberhoheitsrecht behauptet habe, so folgt aus einem den Landesherren etwa zuständig gewesenen Oberhoheitsrecht über die Seen noch nicht, daß ihnen an diesen auch das fiskalische Eigentum zugestanden hat und verblieben ist, nachdem sie sich des Eigentums an den die Seen umgebenden Grundstücken entäußert hatten.

Der Appellationsrichter hat denn auch weder auf Grund bes Eigentums, welches ursprünglich dem Deutschen Orden an ben streitigen Seen zugestanden haben foll, noch auf Grund ber Bestimmungen ber kulmischen Sandveste bas Eigentum des Rlägers für nachgewiesen erachtet. Er meint aber, dan die Vorbesitzer der Beklaaten in dem Erbpachtskontrakte vom 25. April 1785, mittels dessen der Fiskus den köllmischen und bäuerlichen Einsassen ber Dorfschaft Schwarzstein und bem Erbmühlenvachter daselbst das Recht, in den ftreitigen Seen zu fischen, und die Benutzung der am Queden-See belegenen, sogenannten faulen Wiesen und Werder in Erbpacht überlassen hat, das Eigentum bes Kiskus an den fraglichen Seen anerkannt hätten und die Beklagten bieses Anerkenntnis wider sich gelten lassen nuißten. Dem läßt sich iudessen nicht beitreten. Der Erbpachtskontrakt von 1785 giebt über das Eigentum an den Seen keine Auskunft. Die Seen werden darin nicht etwa als fiskalische bezeichnet, auf benen ber Riskus, als Eigentümer, die Fischereigerechtigkeit verliehen hätte, sondern nach dem Wortlaute bes Vertrages war Gegenstand besselben die dem Amte Rastenburg — also bem Fistus — in ben streitigen Seen zustehende Fischerei und die Überlassung bieses Rechtes in Erbpacht. Worauf das fistalische Fischereirecht beruhte, erhellt nicht. Insbesondere ift nicht mit Notwendigkeit anzunehmen, daß basselbe nur ein Ausfluß bes fiskalischen Eigentums an den Seen sein konnte. Auch spricht dafür nicht ber Umftand, daß die Beklagten, trot des von ihnen behaupteten Eigentumes noch besonders die Fischerei in Erbpacht genommen haben. Wenn ber Kläger gettend macht, daß ein Kischereirecht als ein Rutungsrecht auf eine fremde Sache, anderen nicht abgetreten werden könne, so ist dieser Rechtssatz, so uneingeschränkt, nicht einmal richtig. Im Einverständnis mit dem Eigentümer ist auch ein Nutzungsrecht auf eine fremde Sache übertragbar. (Bgl. Erk. des früheren Obertribunals vom 8. April 1869; Striethorst, Archiv Bb. 74 S. 185.) Jedenfalls rechtsfertigen die Bedenken, welche der Kläger gegen die Rechtsgültigkeit einer solchen Übertragung ausstellt, nicht thatsächlich den Schluß, daß, weil der Fiskus ein ihm in den fraglichen Seen zustehendes Fischereirecht in Erbpacht überlassen hat, er dabei notwendig als Sigentümer jener Seen gehandelt haben muß und deshalb sein Sigentum von den Erbspachtern in rechtsverdindlicher Weise anerkannt ist....

Unzutreffend solgert ferner der Kläger und, wie es scheint, auch der Appellationsrichter aus dem in Sachen des Fiskus wider K. und Genossen ergangenen Erkenntnisse des früheren Obertribunals vom 18. Januar 1861, daß das Obertribunal in einem dem vorliegenden analogen Falle das Eigentum des Fiskus an dem Skall-See auf denselben Grundlagen als geführt angenommen habe. Das Erkenntnis vom 18. Januar 1861 ist im Nichtigkeitsversahren ergangen und sußt auf den thatsächlichen Voraussehungen des Appellationsrichters. Das durch, daß das Obertribunal, ausgehend von diesen Voraussehungen, damals die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das dem Fiskus das Eigentum an dem Skall-See zusprechende Appellationserkenntnis zurückvies, hat es über die Frage, ob Thatumskände, wie die jetzt vorgebrachten, dei freier Beurteilung ausreichen, um das Eigentum des Fiskus an den Landseen Ostpreußens darzuthun, nicht entschieden.

Bei der Unzulänglichkeit der erbrachten Beweise spricht selbst gegen das Eigentum des Klägers, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufsnahme die Besitzer in Schwarzstein nicht nur die Fischerei auf den streitigen Seen ausgeübt, sondern auch während langer Zeit ohne Widersspruch seitens des Fissus andere Ruhungen von den Seen gezogen haben, wie solche an und für sich nur dem Sigentümer zustehen, und daß serner die Vertreterin des Fissus, die Königliche Regierung, Abeteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Königsberg, seit kaum einem Dezennium vor Anstellung der Klage, odwohl sie nicht einmal behauptet hat, daß ihr damals diesenigen Umstände, auf welche jeht das Sigentum des Fissus gestützt wird, unbekannt gewesen sind, selbst angenommen hat, daß das Sigentum an den Seen der Dorfschaft Schwarzstein zustehe; denn sie hat den von dieser hinsichtlich der fraglichen Seen angemeldeten Grundsteuerentschädigungsanspruch durch Verfügung vom 29. Dezember 1866 als begründet anerkannt."